

Gerd Heinrich

## Strafjustiz unter Friedrich dem Großen<sup>1</sup>

Es wäre wenig sinnvoll, Friedrichs Strafrechtspflege nur mit den Grundsätzen des moderneren Rechtsstaatsdenkens zu bewerten. Mit Recht ist gefragt worden, ob der jüngere Grundsatz der Gesetzesbindung in der Strafrechtspraxis des späteren 18. Jahrhunderts etwas genützt hätte, wo man doch erst einmal dabei war, Schritt um Schritt von den grausamen Strafen des überkommenen „gemeinen Rechts“ herunterzukommen. Auch ein Friedrich hätte nicht über Nacht den Strafprozeß auf die Grundsätze von *Öffentlichkeit*, *Mündlichkeit*, *Unmittelbarkeit* und *freier Beweisführung* umstellen können, wo doch die anderen Landesstaaten im Reich sich erst überwiegend nach 1815 und nach 1848 dazu entschließen konnten. Hingegen füllte er den Reformspielraum in der Gesetzgebung in immer neuen Anläufen aus und prägte auch in der Strafrechtspflege überwiegend positiv sein Zeitalter.

Dazu gehört nun in erster Linie die Humanisierung in der Strafrechtspflege. Er betonte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafen, wo noch sein Vater einerseits sich als sehr harter Richter erwies, zudem wollte er andererseits die verstümmelnden Körperstrafen der alten „Carolina“<sup>2</sup> nicht mehr verhängt sehen, und auch die kommunalen Entscheidungen in Hexensachen (seit 1714) wollte er generell sich vorgelegt sehen. Friedrich schaffte sogleich die grausame Strafe des „Säckens“ bei Kindesmord 1740 ab, ließ die überflüssige Strafe der Landesverweisung fallen (1743), beseitigte mit Sarkasmus die Todesstrafe bei der Sodomie (1746); auch fiel alsbald die aus der reformierten Welt stammende öffentliche Kirchenbuße fort, dazu anderes mehr. Es ist zu bedenken, daß diese ersten Entscheidungen in Preußen getroffen wurden, bevor noch in Deutschland der Einfluß der französischen und italienischen Justizreform-Aufklärer einsetzte.

In Fragen der Exekution von *Todesstrafen* verhielt sich der König zurückhaltend. In der Regel übte er sein Begnadigungsrecht erst nach sorgfältigem

---

1 Das unveränderte Kapitel „Strafjustiz“ aus: Gerd Heinrich, Friedrich II. von Preußen – Leistung und Leben eines großen Königs, 2009 Duncker & Humblot, Berlin, S. 259-264

2 Anm. d. Red.: Constitutio Criminalis Carolina, auch Peinliche Gerichtsordnung, erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch, unter Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 zum Reichsgesetz erhoben (gem. Brockhaus-Enzyklopädie 1996).

Aktenstudium aus. Er verließ sich nicht als Regierungschef auf die Arbeit der Minister, wenn es um Tod und Leben ging. Vor Beginn des Krieges 1778/79 wies er die Justizverwaltung an: „Es soll auch in der ganzen Zeit kein Todesurteil vollzogen werden, sondern dergleichen Delinquenten, denen die Criminalgerichte die Todesstrafe zuerkannt haben, sollen so lange in die Festungen gebracht und aufbehalten werden, bis ich wieder zurückkomme, alsdann Ich selbst erst zusehen will, ob sie den Tod wirklich verdient haben oder nicht“ (4. April 1778).

Seit dem Herbst 1785 verschärfte sich jedoch des Königs Grundhaltung im Zusammenhang mit Totschlag-Urteilen, die ihm nun doch im Hinblick auf die dringend notwendige Sicherheit der öffentlichen Ordnung zu mild und zu großzügig vorkamen. Einerseits wollte er entsprechend seinen Grundsätzen in die Rechtspflege nicht eingreifen; andererseits war er als tatsächlicher oberster Justiz- und Polizeiminister seines Staates für diese Aufsicht und die Strafschärfe mitverantwortlich. Als sich in einer Totschlagsache, wo sowohl der Vorsatz wie die Todesursache strittig waren, von der „Criminal-Deputation“ lediglich auf eine dreijährige Festungsarbeit erkannt worden war, riß ihm der Geduldsfaden. Er verlangte heftig die Todesstrafe (10. Oktober 1785). Es schien sich wiederum ein Justiz-Skandal anzubahnen. Doch bezeichnet es den Stand des rechtsstaatlichen Bewußtseins bei den obersten Juristen, daß der König sich nicht durchzusetzen vermochte. Seine Anweisung blieb unbeachtet. Wegen der eindeutigen Ergebnisse der Untersuchungen nahmen die Juristen des Berliner Kammergerichts die Meinung des Königs nicht für ernst. Sie verzögerten das Verfahren, wie auch in späteren Zeiten dies zum Handwerkszeug mancher Rechtswahrer gehörte. Am 4. September 1786 bestätigte dann König Friedrich Wilhelm II. das vorinstanzliche Urteil.

Auch andere Ereignisse der Spätzeit zeigen, daß sich die autokratische („absolutistische“) Macht des Königs, bezogen auf das vielschichtige Gesamtgefüge des Staates, verringert hatte. Nimbus, Realität und spätere Geschichtsbilder klaffen auseinander.

Im März 1786 kommt er dennoch auf die zu milden Urteile der verschiedenen Justiz- Collegien zurück. Straßenräuber „auf öffentlicher Heerstraße“ durften nicht mit zwei bis vier Monaten Festungshaft davonkommen; ewige Festung sei vielmehr angemessen. Die Richter mit ihrer ganz unverständlichen Milde („sind wohl nicht gescheid“) seien verpflichtet, für die öffentliche Sicherheit des Publikums Sorge zu tragen. Gemeint war, daß nicht jeder kriminelle Strolch nach kurzer Untersuchungshaft wieder freigelassen werden soll. Diese Vorhaltungen erwiesen sich angesichts der unverändert verbreiteten wüsten

Raubmord-Kriminalität in den dünn besiedelten und waldreichen östlichen Provinzen als voll berechtigt. 1767 werden vom König kriegserprobte Husaren und Dragoner eingesetzt, um das „gesindel“, woher es sich auch immer eingeschlichen hat, in den Wäldern der Neumark zu jagen.

Gegenüber bewiesenem Mord zeigt Friedrich eigentlich fast immer eine geradezu alttestamentliche Härte. Ein Beispiel: Ein sehr böser Handwerksgehilfe erschlug das Kind seines Meisters rüde mit einem Hammer. Nachsichtige Richter verurteilten ihn keineswegs zum Tode, sondern nur zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Friedrich äußerte sich indigniert. Aber ließ das Urteil laufen und verzichtete auf einen Machtspruch: „Das ist Nichts als ledige und Dumme Vohrwort (= Fürsprache). Der Kerl hat ein Kind umgebracht, wenn er Soldat (wäre), So würde er ohne Prister executirt, und weillen diese Canaille ein Bürger ist, so macht man ihn melancholisch (= unzurechnungsfähig), um ihn zu retten. Schöne Justiz.“

Andererseits tritt Friedrich aus seinem sozialen Rechtsgefühl heraus für *mildere Urteile* ein. Er korrigiert wiederum die oberen Gerichte in Strafsachen, wenn kalt-schematisch verurteilt wurde. Einen Schäfer der Neumark hatte das Küstriner Gericht zum Tode „mit dem Rade“ verurteilt. Dieser Schäfer hatte in schwärmerischem Aberglauben seinen Sohn umgebracht, weil ja auch Abraham im Alten Testament seinen Sohn hatte opfern wollen. Mit modernem Durchblick schreibt der König den wohl stumpfen Richtern die fürsorgliche Randbemerkung auf das Aktenstück: „Galgen und Rad bessern solche Narren nicht. Bringt den Kerl ins Tollhaus und laßt ihn dort menschlich und vernünftig behandeln.“

Das entscheidende Kriterium in Friedrichs später pragmatischer Justizpolitik ist nicht die fortwährende Deklamation seiner Justizgrundsätze oder auch einzelne Justiz-Irrtümer, sondern das Ausmaß der hellwachen Aufsicht über die gesamte Justizlandschaft und über die tatsächlichen Leistungen der Juristen. Er bekämpfte „die Hydra der Rechtsverdrehung, die Habgier der Richter und Advokaten und die willkürliche Auslegung der Gesetze“, so auch Johannes Kunisch. Da ist es ihm nun, wie die Beispiele zeigen, in Hunderten von Fällen gelungen, den von ihm immer betonten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafen über die wohl erwogen nicht aus der Hand gegebene Bestätigungspraxis zu bewahren und einzuschärfen.

Auch die 1754 endgültig verfügte *Abschaffung der Tortur* (Folter) konnte noch bei Sonderfällen aufgehoben werden, jedoch nur durch den Herrscher selbst. 1772 und 1777 genehmigte er ausnahmsweise für die Strafverfahren

gegen Banden von Straßenräubern (Stargard/Pommern, Müncheberg bei Berlin) die Anwendung des Foltertrog, eines ausgehöhlten, mit einem Deckel verschließbaren trockenen Baumstammes, der den so gut wie überführten Gauner und Verbrecher zum Geständnis zwingen sollte. Doch waren das Sonderfälle, die es auch in jüngerer Zeit, bei besonders abscheulichen Verbrechen in Deutschland gegeben hat, wo redliche Richter am Werke waren.

Die Folter war übrigens weit über Preußen hinaus unter den Justizreformern der Aufklärung nicht unumstritten. Der König wußte das. Der Franzose La Bruyère, Anwalt und zugleich Literat, wandte sich andererseits scharf gegen die Fortdauer der Folter in Frankreich: „Die Folter ist eine absolut sichere Methode, um einen Unschuldigen von schwacher Gesundheit zu töten und einen Schuldigen von robuster Konstitution zu retten.“ Dies diskutierte man im In- und Ausland. Um so bedeutsamer war der Widerhall dieses Teiles der friderizianischen Justiz-Politik. Den Gerichten war nämlich damit das seit langem als kaum entbehrlich angesehene Mittel zum Finden der forensischen Wahrheit genommen, soweit nicht fernerhin besondere fest umgrenzte Ausnahmen galten. Das Geständnis als „Königin der Beweise“ fehlte, wo immer man das Neue einführte, in der gesetzlichen Beweistheorie des Inquisitionsprozesses. Bei dem sog. halben Beweis, der bis dahin häufig zum trockenen oder blutigen Foltern geführt hatte, blieb es fortan zweifelhaft, ob der Beschuldigte (Inquisit) weiter in Haft behalten werden durfte, bis sich im Laufe der Zeit stärkere Beweise gegen ihn fanden – oder ob der Bösewicht nach dem Ableisten des uralten Reinigungseides endgültig freigelassen werden konnte. Im übrigen wurde nach Ermessen die Freiheit in dieser Zeit auch ohne Eid gewährt. Seit 1740 und 1754 versuchten nun die Juristen unter der Aufsicht von Friedrichs Justizkanzlern vielfach, der Schwierigkeiten von Fall zu Fall auf Grund der neuen landesherrlich gebotenen Rechtslage Herr zu werden. Es brauchte immerhin fünfunddreißig Jahre, bis in Göttingen, Rostock, Zürich (1775) und in Leipzig (1785) allgemein beachtete Werke erscheinen konnten. Das geschah erst, als Preußen der älteren kleinstaatlichen Perücken-Juristerei längst enteilt war.

Die Jahrhunderte lehren, daß der Erdbewohner die Menschenrechte braucht wie das tägliche Brot. Ist er der Willkür, auch einer vordergründig juristisch geordneten Willkür, ausgesetzt wie körperlichen Eingriffen zur Erzwingung von Geständnissen, ist sogleich ein entscheidendes existentielles Recht in Frage gestellt. Die atavistisch praktizierte Tortur stellt neben der Tötung (ohne Urteil) das Maximum solcher „Maßnahmen“ dar. Friedrich wußte das bereits um 1740, auch hatte man es ihm erläutert. So widerte ihn dieses Stück Archaik und Mittelalter an, und er ließ es unter der Obacht der aufmerksamen

Juristen abschaffen. Das ereignete sich verständlicherweise ohne Beschluß des Regensburger Reichstags. Die sogenannten Reichsgerichte (nicht in Karlsruhe, sondern in Wetzlar) schwiegen; die kaiserliche Regierung schwieg samt den unaufgeklärten Dynasten. Alle, die hinter dem Walde wohnten, gaben ihr Unverständnis zu erkennen. Die Glocke der Menschenrechte hatte erneut geläutet, – nach den Schlägen für die Toleranz und jenen gegen die Hexenverfolgungen.

Friedrich hielt, wie er sagte, in Strafrechtsfragen die Augen offen. Er ging mit den etwa fünfzehn bestätigten Todesurteilen pro Jahr einen Mittelweg zwischen der ihm nicht unvertrauten Spezialprävention (Besserung der Verurteilten) und dem Abschreckungszweck der Strafe bei Mord, Brandstiftung und schweren Raubfällen, wo er eher für verschärfte Strafen eintreten konnte. Doch drang auch, unendlich langsam, Menschlichkeit im Justizwesen voran. Bereits 1749 ordnete er an, daß bei öffentlichen Hinrichtungen der rechtskräftig Verurteilten vor der schrecklichen Radstrafe unbemerkt von den Henkersleuten erdrosselt werden sollte.

Ein gehöriges Stück Nachmittelalter blieb mithin noch bestehen, weil die Argumente der Praktiker nicht ohne weiteres zu widerlegen waren. Friedrich füllte in beiden Hälften seiner Regierungszeit den ihm zugänglichen Reformspielraum in der Gesetzgebung und in der Aufsicht über die Praxis aus, weil eben auch für ihn das aufgeklärte Naturrechtsdenken nicht auf allen Gebieten und mit einem Schlage durchzusetzen war. Mitteleuropa schaute gleichwohl auf ihn und seine spätere Justizpolitik. Das war kein schlechtes Ergebnis, zumal der Samen, den er noch ausstreuen konnte, dann aufgegangen ist.

Insofern ist die Behauptung Friedrich Meineckes nicht zutreffend, daß der König die Ziele der Humanität nicht in seine Programme der Staatsraison aufgenommen oder doch nur unvollkommen erfüllt habe. Das Gegenteil läßt sich beweisen: Das Mögliche wurde nicht nur angestrebt, sondern erreicht. Das Ideale seiner Aufklärungsgedanken behauptete sich nicht nur im Dialog und in den Schriften, sondern im täglichen Handeln, im Kampf mit dem Drachen der Gewohnheiten, im Widerstreit mit den alltäglichen Traditionen, mit den Verwaltern öffentlicher Aufgaben. Entscheidend aber bleibt, ob der Herrscher im Handeln die Grenzen einer obsolet gewordenen Tradition zeitgemäß zu transformieren vermochte, ohne das Kunstwerk des gewachsenen Staates im Kern, also in existenzgefährdender Weise zu beschädigen. Die große „Maschine“ war gußeiserne Turmuhr und feine Taschenuhr zugleich. Der Umgang mit dem Recht, das öffentliche Sicherheit, Frieden und Freiheit umschloß, stand hier an erster Stelle des idealen und des realen

Regierungsprogramms. Auch bedurften Relativismus und Opportunitätsdenken der ständigen Kontrolle und Korrektur. Das war kein Zwiespalt für Zwiespalt-Theoretiker, sondern es ist zeitlose Regierungsaufgabe, die ja in den Grenzen ihrer Zeit und nicht in denen des 19. oder eines anderen Jahrhunderts zu verstehen ist.